

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf
der Landesverordnung über die NATURA2000-Gebiete
im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)**

hier: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) kann nicht vollumfänglich zugestimmt werden. Die aus der Verordnung hervorgehenden Reglementierungen gehen aus Sicht des BDF, in Teilen über die Anforderungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie ergeben, hinaus.

Im Einzelnen sind dies:

§§ 4 und 5, jeweils Absatz (3) – der Erweiterung des Schutzzweckes auf Flächen außerhalb der Gebietskulisse bzw. auf Flächen, die nicht dem Schutzziel der Richtlinien unterliegen, wird widersprochen. Ein Erhalt oder eine Wiederherstellung von „gebietstypischen Lebensräumen“, die nicht dem Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, diesen gleichzustellen ist aus Sicht des BDF nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt auch für Lebensräume, die außerhalb der Gebiete liegen. Auch diese fallen nicht direkt unter den Schutzzweck der Richtlinie. Diese können für das Monitoring mit herangezogen werden. Schutzzwecke bzw. Schutzziele, unabhängig einer Gebietsausweisung, können nur für Arten des Anhang IV gelten. Des Weiteren ist der BDF der Auffassung, dass Flächen die für die ökologische Funktionsfähigkeit der Gebietskulisse von Bedeutung sind, hätten von Beginn an in die Gebietsausweisung einbezogen werden müssen. Für die Abgrenzung der Gebiete gelten die Maßstäbe aus Artikel 4 Abs. 1 in Bezug auf die Ausführungen des Anhang III der FFH-Richtlinie. Hier sind die naturschutzfachlichen Kriterien genannt, die für die konkrete Abgrenzung maßstäblich sind. Aus dem Kommentar zum BNatschG geht hierzu hervor, dass Gebietsteile, die den Auswahlkriterien zweifelsfrei entsprechen, bei der Gebietsmeldung nicht ausgespart werden dürfen. Eine nachträgliche Erweiterung im Sinne von Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen, die nicht dem konkreten Schutzzweck unterliegen, hält der BDF somit für unzulässig.

Etwas anderes ist, dass Maßnahmen die geeignet wären, Störungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Lebensräume des Anhang I oder der Arten auszulösen, auch von außen nicht zulässig wären. Für diese Fälle, also Vorhaben die über die tägliche Wirtschaftsweise der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Boden- und Gewässernutzung gemäß der guten fachlichen Praxis hinausgehen, wäre eine Anzeigenpflicht, gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung legitim.

Unabhängig der hier vorgetragenen Auffassung ist es für Betroffene unmöglich, im Sinne von Erhaltung und Wiederherstellung, räumlich, funktionell verknüpfte gebietstypische Lebensräume, die für die ökologische Funktionsfähigkeit von Bedeutung sind, in dieser Form zu identifizieren, zu beurteilen und entsprechend zu handeln. Hierzu müssten jedem betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten die entsprechenden Flächen aufgezeigt und entsprechende Handlungsempfehlungen bzw. Bewirtschaftungshinweise gegeben werden.

Kapitel 2 - Schutzbestimmungen

§ 6 Abs. (2) Pkt. 1 – erhebliche Intensivierung von zulässigen Nutzungen ist verboten.

Die Intensivierung, auch wenn diese erheblich ist, kann nicht pauschal für das Gesamtgebiet verboten werden. Anders als z. B. in Naturschutzgebieten gibt es in Natura 2000-Gebieten keine generellen Verbote für bestimmte Nutzungen oder Maßnahmen. Erhebliche Intensivierung von Nutzungen außerhalb der ausgewiesenen Lebensräumen oder Habitatflächen der Arten, die keine Störung bzw. erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Richtlinien verursachen, sollten durchaus zulässig sein. Eine erhebliche Intensivierung zu verbieten, kann nur im Zusammenhang vorgenommen werden, wenn diese gleichzeitig auch eine tatsächliche erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Aus diesem Grunde sollte die erhebliche Intensivierung anzeigepflichtig sein - aber nicht generell verboten.

§ 6 Abs. (2) Pkt. 12 – nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen

Dieses Verbot geht über den Schutzzweck, die Schutzziele der FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutzrichtlinie hinaus. Dieser Punkt widerspricht sich auch mit den Regelungen des § 8 Abs. (4), wonach selbst in LRT-Flächen gewisse Anteile zulässig sind. Die Ausbringung nicht heimischer Baumarten, z.B. der Douglasie, wäre lt. § 8 Abs. (4) im LRT 9130 im Erhaltungszustand „B“ mit 5 % zulässig. Entsprechend dem § 6, wäre außerhalb forstwirtschaftlicher Flächen dann ein generelles Anbauverbot. Die Einbringung invasiver Arten generell zu verbieten ist nachvollziehbar, ein generelles Verbot nicht heimischer bzw. gebietsfremder Arten dagegen nicht. Denn sobald hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Gebietes betroffen sind, sollte es zulässig sein (beispielsweise die Anlage einer Allee entlang eines Weges mit Roteiche).

§ 8 Abs. (4) Pkt. 2

Die Verordnung regelt hier den zulässigen Anteil von Beimischungen nicht lebensraumtypischer Gehölze. Die Anteile und die Beimischung sind konkret vorgegeben. In diesem Zusammenhang erschließt sich die Anzeigepflicht i.S.d. § 19 Abs. (1) nicht. Zulässige Handlungen bzw. Maßnahmen zusätzlich anzuzeigen, erhöht unverhältnismäßig den bürokratischen Aufwand und sollte daher gestrichen werden. Eine Anzeigepflicht wäre bei Abweichungen, der in der Verordnung geregelten Anteile oder Mischungsverhältnisse nachvollziehbar und gerechtfertigt (siehe hierzu § 8 Abs. (4), Pkt. 5).

§ 8 Abs. (4) Pkt. 4 – Kahlhiebflächen in LRT

Zur Erhaltung lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT mit schlechtem Erhaltungszustand die Kahlhiebfläche bis zu 1 ha betragen. Hier erschließt sich nicht, warum dies nur in LRT mit schlechtem Erhaltungszustand möglich sein soll. Die Einbringung von Lichtbaumarten erfolgt i.d.R. im fortgeschrittenen

Bestandesalter der Ausgangsbestockung. Der Erhaltungszustand gerade diesen Beständen ist häufig „B“, also nicht schlecht. Somit würde die Möglichkeit hier von vornherein ausgeschlossen sein. Im Übrigen wurde dies in den vorausgehenden Abstimmungsrunden nie so formuliert.

§ 9 Abs. (2) Pkt. 2 – keine Bewegungsjagden in der Zeit vom 16. Januar bis 30. September

Die Einschränkung des Jagdrechtes kann nur in begründeten Fällen erfolgen und nicht wie hier im VO-Entwurf für die Natura2000-Kulisse (230.000 ha) in Gänze.

Kapitel 4 - Schlussvorschriften

§ 15 Abs. (3) Pkt. 2

Hier sind Entwicklungsmaßnahmen, die durch die UNB oder ONB durchgeführt werden, vom Eigentümer zu dulden. Entwicklungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie freiwillige Maßnahmen. Daher sieht der BDF, dass hier ungerechtfertigt in die Eigentumsrechte eingegriffen wird. Eine Duldungspflicht kann sich daher nur auf Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und nicht auf Entwicklung beziehen.

§ 15 Abs. (5)

Die Entscheidung über Zielkonflikte und deren Priorität sollte ausschließlich unter Einbezug der Eigentümer erfolgen. Die FFH-Richtlinie sieht grundsätzlich ein umfangreiches Beteiligungsverfahren vor und Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Insbesondere können die wirtschaftlichen Anforderungen nur dann entsprechend berücksichtigt werden, wenn diese auch mit den Eigentümern abgestimmt sind.

§ 18 Abs. (5) Pkt. 7 – das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln ist vom Eigentümer zu dulden. Dies sollte grundsätzlich im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorstand